



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berufsgenossenschaft bietet als gesetzliche Unfallversicherung Arbeitnehmern bei ihrer beruflichen Tätigkeit einen sehr weitgehenden Versicherungsschutz an, der z. B. im Bereich der medizinischen Heilbehandlung weit über den Deckungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht. Der Deckungsumfang wurde in den letzten Jahren deutlich erweitert, so dass auch Unfälle im Homeoffice versichert sind. Ob der Firmeninhaber oder der sozialversicherungsfrei beschäftigte Gesellschafter/Geschäftsführer „automatisch“ mitversichert ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist jedoch in der Regel möglich. Übernimmt im Falle des Gesellschafters/Geschäftsführers die GmbH die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, so liegt steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Wurde die Zahlung der Beiträge im Anstellungsvertrag vereinbart und trägt die GmbH die Zahlungen, sind diese bei ihr Betriebsausgabe und beim Geschäftsführer grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, wobei eine Pauschalierung möglich ist. Trägt der Geschäftsführer die Kosten, kann er diese zur Hälfte als Werbungskosten geltend machen. Firmeninhaber und Geschäftsführer sollten daher prüfen, ob eine freiwillige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für sie vorteilhaft ist

Umsatzsteuerpflicht von Ärzten

Ärztliche Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit, jedoch nur, soweit es sich um eine medizinische Maßnahme mit einem therapeutischen Ziel handelt. Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen z. B. Untersuchungen oder Gutachten, bei denen die Frage der Tauglichkeit des Untersuchten für bestimmte Tätigkeiten im Vordergrund stehen, wie etwa die Untersuchung von Piloten oder Berufskraftfahrern. Auch Gutachten für Gerichte zur Frage der Fahrtüchtigkeit oder im Rahmen vom Strafverfahren unterliegen der Umsatzsteuer. Mit einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Münster (Az. 15 K 1953/20 u) klargestellt, dass auch die Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notdienstes und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden umsatzsteuerpflichtig sind. Sofern Sie als Mediziner Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren therapeutischen Behandlung von Patienten erbringen, muss geprüft, werden ob Ihre Entgelte insoweit der Umsatzsteuer unterliegen.

Rückübertragung von Grundstücken

Werden Grundstücke veräußert, fällt Grunderwerbsteuer (in Mecklenburg-Vorpommern 6 %) an. Sollte das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt an den ursprünglichen Veräußerer zurückverkauft werden, entsteht diese Steuer erneut. Nur unter engen Voraussetzungen kann die Grunderwerbsteuer sowohl für den ursprünglichen Kauf als auch für die Rückübertragung erlassen werden. Bevor eine solche Rückübertragung stattfindet, sollten wir daher gemeinsam prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein erneuter Anfall

von Grunderwerbsteuer vermieden und die ursprüngliche Steuer sogar erstattet werden kann.

Werden Grundstücke verschenkt, unterliegt dieser Vorgang der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Sollte das Grundstück – aus welchen Gründen auch immer – zu einem späteren Zeitpunkt an den ursprünglichen Schenker zurückübertragen werden, stellt dieser Vorgang eine erneute steuerpflichtige Schenkung dar. Es fällt also erneut Schenkungsteuer an. Diese lässt sich in der Praxis kaum vermeiden, insbesondere nicht durch Widerruf der Rückschenkung. Auch diese Fälle der Vermögensübertragung sollten wir vorab besprechen, um die steuerlichen Folgen zu prüfen.

Inhalt

- **Berufsgenossenschaft für Inhaber/Geschäftsführer**
- **Umsatzsteuerpflicht bei Ärzten**
- **Rückübertragung von Grundstücken**
- **Haftung für Umsatzsteuer bei Forderungsabtretungen**
- **Sozialversicherungspflicht des GmbH Geschäftsführers**
- **Wirtschaftliche Neugründung GmbH**
- **Ferienwohnungen kein Gewerbebetrieb**
- **An GmbH vermietete Immobilien**
- **Videobeweis im Arbeitsrecht**

www.steuer-beratung.de

Haftung für Umsatzsteuer bei Forderungsabtretungen

Unternehmer können Forderungen gegen Kunden an Dritte abtreten. Dies geschieht häufig um Forderungen von Lieferanten oder Kredite abzusichern. Falls Sie sich eine Forderung abtreten lassen, sollten Sie jedoch berücksichtigen, dass Sie für die in der Abtretungssumme enthaltene Umsatzsteuer haften, falls Sie diesen Betrag tatsächlich vereinnahmen und der ursprüngliche Gläubiger der Forderung nicht mehr in der Lage ist, die Umsatzsteuer zu zahlen. Sollte sich also ein Geschäftspartner in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden und Ihnen eine Forderung abtreten, müssen Sie im ungünstigsten Fall damit rechnen, dass Ihnen tatsächlich nur der Nettobetrag aus der Forderung verbleibt.

Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers

Das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers unterliegt der Sozialversicherung. Etwas anderes gilt nur, wenn er die Mehrheit der GmbH-Anteile hält oder im Gesellschaftsvertrag eine sog. „qualifizierte Sperrminorität“ enthalten ist, mit der er verhindern kann, dass für ihn nachteilige Entscheidungen getroffen werden. Gewissheit über die Sozialversicherungsfreiheit schafft nur ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dieses Verfahren kann auch schon vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden.

Wirtschaftliche Neugründung GmbH

In der Vergangenheit dauerte es häufig sehr lange, bis eine GmbH gegründet und ins Handelsregister eingetragen war. Obwohl sich diese Zeiten deutlich verkürzt haben, geht es vielen nicht schnell genug. Sie erwerben daher eine auf Vorrat gegründete GmbH. War diese in der Vergangenheit wirtschaftlich noch nicht tätig, kann in diesen Fällen eine sog. „wirtschaftliche Neugründung“ vorliegen. Indizien hierfür sind, dass häufig der Sitz und der Unternehmensgegenstand geändert, Anteile veräußert und ein neuer Geschäftsführer bestellt wird. In diesem Fall muss der Geschäftsführer dem Handelsregister gegenüber erklären, dass es sich um eine wirtschaftliche Neugründung handelt, das Stammkapital voll eingezahlt und angetastet ist und zu seiner freien Verfügung steht. Ansonsten kann das Handelsregister die Eintragung der Änderungen der GmbH ablehnen. Vor dem Kauf einer „Vorrats-GmbH“ sollten Sie sich unter diesem Gesichtspunkt rechtlich beraten lassen.

Ferienwohnungen kein Gewerbebetrieb

Selbst wenn Sie mehrere Ferienwohnungen besitzen und vermieten, stellt dies grundsätzlich kein Gewerbebetrieb dar, sondern wird bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung versteuert. Dies bedeutet, dass die Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn zusätzlich hoteltypische Leistungen angeboten werden, etwa Mahlzeiten oder an einer durchgehend besetzten Rezeption Getränke geordert werden können. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs muss diese Leistung jedoch vom Vermieter selbst erbracht werden. Bietet diese der Verwalter von Ferienwohnungen auf eigene Rechnungen an, so hat der Eigentümer weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

An GmbH vermietete Immobilien

Wenn Sie ein Grundstück oder Gebäude an eine GmbH vermieten, an der Sie alle Anteile halten, liegt steuerlich eine sog. „Betriebsaufspaltung“ vor. Selbst wenn sich das vermietete Objekt bisher in Ihrem Privatvermögen befand, wird es durch die Vermietung an die eigene GmbH steuerlich zum Betriebsvermögen. Umgekehrt gilt: übertragen Sie das Mietobjekt (ohne die Anteile an der GmbH) innerhalb der Familie, so endet die Betriebsaufspaltung und es müssen Entnahmewerte versteuert werden. Daher empfehlen wir Ihnen, uns in Ihre Überlegungen einzubeziehen, wenn Sie erstmals Immobilien an die „Eigner“ GmbH vermieten oder bei einer solchen Konstellation GmbH-Anteile oder die Immobilie veräußern bzw. übertragen wollen.

Videobeweis im Arbeitsrecht

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Az. 2 AZR 296/22) darf der Arbeitgeber beim Kündigungsschutzprozess auch auf Aufzeichnungen einer offenen sichtbaren Videokamera (die durch ein Piktogramm ausgewiesen war) zurückgreifen, auch wenn nicht alle Datenschutzregeln eingehalten wurde. Im Urteilsfall ging es um einen Angestellten, der eine Schicht abgerechnet haben soll, obwohl er diese nicht geleistet hatte. Der Arbeitgeber konnte dies durch die Aufzeichnung einer Kamera nachweisen, die sich am Werkstor befindet. Entgegen der Vorinstanz gingen die obersten deutschen Arbeitsrichter davon aus, dass diese Aufzeichnungen bei einem vorsätzlich vertragswidrigen Verhalten des Arbeitnehmers vor Gericht verwertet werden dürfen.